

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 290/12 B

L 33 R 1027/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 21 R 3202/08 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Juni 2012 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt L., B., zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 14.6.2012 einen Anspruch der 1957 geborenen Klägerin auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung - auch bei Berufsunfähigkeit - verneint, weil nicht mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt werden könne, dass bei ihr der Leistungsfall der Erwerbsminderung eingetreten sei. Denn diese sei nicht in der Lage oder nicht willens, sich weiter von Sachverständigen untersuchen zu lassen, wie dies für den Nachweis des Eintritts des Leistungsfalls erforderlich sei.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt L. beantragt. Sie rügt eine Verletzung von § 62 SGG (rechtliches Gehör) sowie von § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht).

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO).
- 4 Denn die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 20.8.2012 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Für die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels müssen in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die tatsächlichen Umstände, aus denen sich eine Verletzung von Verfahrensvorschriften ergeben soll, substantiiert dargetan und es muss darüber hinaus dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG). Das BSG muss sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber bilden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4 S 4 mwN).

- 6 Das Vorbringen der Klägerin wird den genannten Anforderungen nicht gerecht.
- 7 a) Soweit diese eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) rügt, trägt sie selbst vor, es stehe außer Zweifel, dass ihr vor der Entscheidung des Gerichts die entscheidungserheblichen Befundberichte einschließlich des Gutachtens sowie der Vortrag der Beklagten übermittelt worden seien. Jedoch sei es nicht zulässig gewesen, durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, da "der Klägerin noch eine Frist zur Stellungnahme hätte gesetzt werden müssen, ungeachtet des Antrages vom 05.04.2012". Die Beklagte habe ihr Einverständnis lediglich zu einer Entscheidung gemäß § 153 Abs 4 SGG erteilt, daher habe kein Einverständnis im Sinne von § 124 Abs 2 SGG vorgelegen.
- 8 Aus dieser bruchstückhaften Darstellung ergibt sich keine Verletzung eigener Verfahrensrechte der Klägerin. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt das LSG noch eine Frist zur Stellungnahme hätte setzen müssen, um ihr Recht auf Gehör zu wahren. Soweit die Klägerin beanstandet, die Beklagte habe kein ausdrückliches Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt, ist diese Rüge schon deshalb unzulässig, weil die Klägerin durch einen Mangel des Verfahrens, der nur Rechte der Beklagten verletzen würde, nicht beschwert sein kann (*vgl zB BSG vom 12.2.1998 - B 8 KN 19/97 B - Juris RdNr 10 f; s auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 610 - mwN auch zur Rspr des BVerwG*).
- 9 b) Außerdem beanstandet die Klägerin, das LSG habe seine Verpflichtung zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) verletzt, weil es sein Urteil auf eine unzulängliche Beweislage gestützt habe. Das Gericht sei verpflichtet gewesen, entweder die Sachverständige S. oder einen anderen Gutachter zu einer weiteren Untersuchung der Klägerin in ihrer unmittelbaren Wohnumgebung anzuhalten.
- 10 Auch damit ist ein Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Denn die Klägerin, die bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten war, trägt nicht vor, einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag bis zum Schluss gegenüber dem Berufungsgericht vorgebracht zu haben. Soweit sie das Ergebnis der Beweiswürdigung durch das LSG (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*) als unzulänglich bezeichnet, ist dies im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde aufgrund der Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG von vornherein unbeachtlich.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 13 Aufgrund der Ablehnung des Antrags auf PKH entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)